



periodische Zeitschriften veröffentlicht, nämlich 73 zu 1 d., 5 zu ½ d., die übrigen teurer, sowie 294 Monatschriften, und zwar 90 zu 1 d., 25 zu ½ d., die übrigen teurer.

In England hat der Gewerkschaftsbund (Trades Union) eine Adreß an die belgischen Werke bereits der widerlichen Wörter geringt, sie des moralischen und materiellen Bestandes zur Sicherung der Leder der englischen Öffner versichert.

Am 31. Mai wird in London ein Congress der Arbeiter-Cooperative Gesellschaften stattfinden. Es gilt hauptsächlich festzustellen, in wieviel bei den unzähligen eigenen Mitteln diese Coopera-tivunternehmen einen wesentlichen Einfluss auf die Lage der Arbeitersklasse im Allgemeinen ausüben können. Da hier an den klassischen Wörtern der Arbeiterbewegung die Erfahrung ein entschiedenes Wort mitpricht, so darf man erwarten, daß der Congress viel Rücksicht auf diese eigentliche Frage bringen wird.

Aus London vorstehend folgende Nachricht über eine tiefgreifende Arbeiterbewegung: „Innern Kurzem wird unter dem so genannten „Reformers-Baume“ im Hyde Park eine Reihe eigenständiger Meetings beginnen; es wird dort eine Verhandlung tagen, welche dem Parlamente Konkurrenz machen droht. Die obdachlosen und beschäftigungslosen Armen der Hauptstadt werden dazu eingeladen, um die Empfehllichkeit „für sich selber Gerecht zu geben“ in Erwähnung zu ziehen, da die erblichen Geschlechter, sowie die das Volk nicht repräsentirenden Unterhansmitglieder bisher verabschaut haben, für die Bedürfnisse des Volkes zu sorgen.“

#### England.

Gegenstand der Umsiedlung auf einer russisch-preußischen Grenzstation (Wirsällen) hat man bei Holländern eine höhere Forderung wahrgenommen, und soll dies seinen Grund in den russischen Arbeiterschaften haben, worüber die „National-Akt“ folgendes mittheilt: „Es würde mich zu weit führen, hier eine vollständige Abhandlung über die Natur der Akteils zu liefern; diese sind in strengem Sinne des Wortes Arbeiterschaften, welche sich nur bestimmte Zwecke bilden, solidarisch handhabbar sind und in vielen Fällen — wie auch in dem vorliegenden — ihren Mitgliedern sehr ansehnliche Cautionen abfordern. Der Moskauer Artikel des Zollarbeiter besteht gegenwärtig aus 150 Mitgliedern, deren Caution 50,000 Rubel beträgt; während ursprünglich eine Mitgliedschaft in denselben für 500 Rubel abgetreten wurde, beträgt jetzt der Kaufpreis 2800 Rubel. Einem Unternehmer haben diese Akteils nicht; sie sind selbst Unternehmer, und wenn die Arbeit für die Mitglieder zu groß ist, werden frende Akteile gemeinsam oder auch neue Mitglieder aufgenommen. Eine Abzweigung des Moskauer Akteils ist sowol die 20 Mann starke Gruppe, welche jetzt im Wirsällener Bollante fungirt, als auch diejenige, welche schon seit einiger Zeit in Warschau etabliert wurde. Daß unsere Holländer einer solchen Association, welche ihr solidarisch für Schaden und Unterschleife hoffet, lieber vertraut, als den freunden Akteilen, ist ihr wohl nicht zu verdauen.“ — England und Staatschiff!

## Preßgesetzliches.

Von Hermann Nobolst.

Sowol im preußischen Abgeordnetenhaus, als im norddeutschen Parlamente ist schon längst von Autoritäten der liberalen Fraktionen darauf hingearbeitet worden, daß das preußische, noch an die Zeit des Biedermeihens des Feudalismus erinnernde Preßgesetz vom 12. Mai 1851 geändert, resp. bestätigt werde.

Das Nothverordnungsgebot vom 3. Juli 1868 hat die erste Preßfreiheit in die alten preußischen Bestimmungen geschlagen; es hat die so inconsequenter gehandhabte Prüfung auf. Die Bestrafung der Cautionen ist ebenfalls angebahnt, indessen wie es zweitens ohne Erfolg. Auch gegen das Concessionswesen wurde helle Angst auf, obwohl auch die Beleidigung noch erhebliche Bedenken getilgt werden müssen, wie das ja mit allen Sachen der Fall, an welchen die Bürokratie beteiligt ist. Die Vertreter der Beamten-Mriegereien zeigen sich vorbereitet, Blätter und Corporationen Preis zu geben zu Gunsten der freien wirthschaftlichen Bewegung im Volle. Die Kunst und Alles, was damit zusammenhängt, ist ihnen auch ein alter Hoff, der abgeschütteln werden muss. Sobald es aber an ihre eigenen Eleganzen geht, an die sich die Herren am grünen Tisch als etwas Selbstverständliches gewöhnt haben, dann schreien sie hoch auf, als ob das Vaterland in Gefahr wäre. Das Concessionswesen ist aber eine Beschädigung der freien Arbeit und steht ebenso im schneidenden Widerspruch mit der beabsichtigten Gewerbefreiheit, als das Prüfungs- und Zunftgebäuden. Deshalb: befehlt!

Zunächst nun hat daß in der norddeutschen Metropole liegende Parlament in einer Sitzung beschlossen, daß die Beugniß zum Betrieb eines Preßgewerbes weder auf rächerliche, noch auf administrativen Wege abgetanzt werden könne.

Diese Resolution ist von unverkennbarer Wichtigkeit! Man sagt freilich, der Bundesrat werde der Gnadenaktion dieses Beschlusses ein energisches Veto entgegensetzen, und da ihm diese Kompetenz zur Seite steht und von oben herab eine liberale Preß sich seiner besonderen Kunst zu erfreuen hat, so gebietet dies eben nicht zu den Unmöglichkeiten; doch haben die Polizeivertreter Norddeutschlands eclatant mit diesem Beschuß bewiesen, daß eine Beleidigung, wovon in vielen Fällen der Betrieb des Buchdruckergewerbes entzogen werden kann, resp. entzogen werden muß, für unser Zeitalter nicht mehr halbtar und ihrer Beleidigung ein notwendiges Complement der angebauten Gewerbefreiheit sein muß!

Es dirige für manche Leser unseres „Journals“ von Interesse sein, etwas Nächstes von der Handhabung der Concessions-Entscheidungen zu erfahren. Söhren wir vorerst einmal die bezügliche gesetzliche Vorrichtung, die davon hauptsächlich redet, an. Der § 54 des preußischen Preßgesetzes sagt:

„Gegen die im § 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Beugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn:

- 1) die zeitige Unterföhrung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird;
- 2) wegen eines mittels der Preß begangenen Verbrechens zum ersten Male — oder wegen eines solchen Verbrechens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zum zweiten Male — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Beurtheilung erfolgt.“

Die leicht ist das gesagt und schweller noch gehalten.

Infofern auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, kommt es nicht darauf an, ob die Strafe wegen eins mittels der Preß verübt oder wegen eines andern Vergehens oder Verbrechens erkannt ist. Der Verlust des Rechtes auf den Gewerbebetrieb tritt jedoch nicht in Folge Rechtsbruchs ein, sondern es muß darauf erkannt werden. Wird man auf zeitweise Abrechnung der Ehrenrechte erkannt, so hängt es von dem Richter ab, ob er den Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe daran hinsichtlich will oder nicht. Es ist eigentlich selbstredend, daß, wann schon bei der zweiten Beurtheilung wegen Verbrechens der Verlust des Gewerbe-

betriebes erkannt werden muß, der Fall nicht wohl eintreten kann, wo jemand wegen Verbrechens zum dritten Male verurtheilt wird, obwohl die Worte des letzten Satzes: „oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Beurtheilung erfolgt“ darauf hinzuweisen scheinen. Es ist hier jedenfalls der Drucker, die eine vorangegangene beiden Beurtheilungen die eine ein Vergehen, die andere ein Verbrechen bestrafen.

Unter durch die Preß begangenen Vergehen und Verbrechen im Sinne des Gesetzes sind nicht nur die im § 34 erwähnten gemeinen Verbrechen, sondern sie durch die Preß begangen werden, sondern auch die in diesem Gesetze speziell als Vergehen vorgesehenen und mit Strafe bedrohten Handlungen, also die Zwiderhandlungen gegen die §§ 23, 25, 30, 37, 42, 43, 45 und 48 zu betrachten. Wegen Präjudizierungen kann dagegen niemals auf Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe erkannt werden.

Eine Abweichung von dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz des Strafgesetzbuches liegt in der Bestimmung, daß die Rückfallstrafe eintreten kann oder soll, wenn die zwei, beziehungsweise drei Beurtheilungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren erfolgt sind, indem sonst die Rückfallstrafe erst in zehn Jahren verjährt ist.

Es kann ferner, abgesehen von dem Rückfall, auf Verlust des Rechtes zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende zum ersten Male wegen eines mittels der Preß verübt Verbrechens verurtheilt, oder aus zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist.

Es muß endlich auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird. Das ist so der Sinn des ganzen Paragraphen.

Und wie leicht kann heutzutage ein Drucker zu einem Presspreß, resp. zu einer Beurtheilung gelangen? Er braucht nur ein liberales Blatt herauszugeben, mit einer bösen Amtswoche zu thun haben, so wird es ihm schon an „entsprechender gesetzlicher Unterhaltung“ nicht fehlen. Drucker, die gleichzeitig Redakteure eines freisinnigen Blattes sind, thun auch heutzutage an besten, wenn sie sich einen blinden Stellvertreter in ihrer Eigenschaft als Redakteur beschaffen, d. h. jemand als verantwortlichen Herausgeber zeichnen lassen, der sich um das Blatt gar nicht zu bestimmen braucht, der aber stets bereit ist, den Döner der Preßfreiheit auf sich zu laden und dem es eventuell auch für etliche Thaler Entschädigung auf ein „Paar Wochen brummen“ nicht ankommt. Arbeitssleute n. s. w., die dispositionsfähig und sonst unbescholt sind, liefern zu diesen Redakteuren die besten Contingente; mir darf nicht verabschaut werden, die erforderliche Caution auf den Namen eines solchen Substituten zu stellen, weil ohne diese Vorstufe leicht ein Prozeß angestrengt werden könnte, der dem Weiterertheilen des betreffenden Blattes sehr gefährlich sein möchte.

Außerdem droht das Strafgericht in diesem Falle mit zwanzig bis vierhundert Thaler Geldstrafe, eventuell Gefängnisstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahr.

Die drohenden Concessionsentziehungen haben übrigens auch viele Verleger sehr verfolgter politischer Blätter schon auf diesen Anfang geführt, der das stets schwedende Damoklesschwert der Geschäftsführung am besten entfernen kann. Man nahm also zum Redakteur eine Person, die sich für Geld bestrafen und empieren ließ, deren Name auf jedem Blatte paradierte, die aber im Nebengeschehen sich nichts zu thun hatte. In einer rheinischen Stadt spielte ein Dienstmännchen Redakteur, der nebenbei Laufbüro der Druckerei war, und dieser Name, welcher nur mit Mühe seinen Namen tragen konnte und dessen Unfähigkeit zum Redigieren historisch war, ist verschiedentlich Male in allen Form Rechtsents für den Untersuchungsrichter geladen, ihm so zu vernehmen hatte, als habe er es mit einem wüsten Literaten zu thun. Man höre nur das Späßige einer solchen Beleidigung.

Es erscheint also vor Gericht eine schlicht geleidete Persönlichkeit, mit gutmütiger, wenn man nicht gerade sagen will etwas dummem Physiognomie. Der Mann tritt mit läufigen Krafträuse — denn das sagt ihm der Instinkt, daß er höchst sein muß — vor, dreht die beschädigte Mütze in seinem Anzug von Verlegenheit in der Hand und — lächelt summi — ringsum.

Richter: Nun muß man voranschicken, daß der Dommänsian im ganzen Orte bekannt ist, wie nur irgendemand sein kann. Der Richter hat aber seine Vorchrift so und so?

Richter: Sie heißen so und so?

Angestellter: Ja!

Richter: Wie alt sind Sie?

Angestellter: rechnet mit sichtbarer Verlegenheit an den Fingern herum, kommt aber zu seinem Resultat und — schwiegt.

Richter: Wissen Sie denn nicht, wann Sie geboren sind?

Angestellter: Gena nicht.

Richter: Nun, in welchem Jahre denn?

Angestellter: Meine Mutter hat immer gesagt, ich wäre unter französischer Herrschaft geboren.

Richter (kopftschüttend): Also vor 1812.

Angestellter schwiegt.

Richter: Sind Sie verheirathet?

Angestellter (lächelnd): Ne!

Richter: Haben Sie Kinder?

Angestellter, so horchos er sonst ist, ruht ob dieser merkwürdigen Frage, die doch eigentlich durch die vorhergehende schon von selbst gehoben sein sollte, dreht schmunzelnd seine Mütze und spricht sein vielseitiges Ne!

Richter: Begegnen Sie Bernburg?

Angestellter zieht ein ziemlich desolates Portemonnaie, öffnet es und läßt einige vereinfachte Silbergroschen in die Hand fallen.

Richter: Also feins. — Die Königliche Anwaltskraft hat Auflage gegen Sie erhoben wegen eines Artikels des von Ihnen redigierten Blattes (NB. so und so), worin Sie Einrichtungen des Staates den Höfen und der Bevölkerung Preß geben. Sind Sie der geistige Leiter des incriminierten Schriftstiles?

Angestellter, der mit sichtbarer Lustung den Worten gefolgt ist, um nur einigenhaften den Sinn derselben zu fassen, stottert halb im Fragen: Ne!

Richter: Haben Sie Kenntnis von jenem Artikel vor Beurtheilung desselben?

Angestellter: Ne!

Richter: Deinen Sie den Verfasser des Schriftstiles?

Angestellter: Ne!

Richter: Deinen Sie den Verfasser des Schriftstiles?

Angestellter: Ne!

Richter: Deinen Sie den Verfasser des Schriftstiles?

Angestellter: Ne!

Richter: Deinen Sie den Verfasser des Schriftstiles?

Angestellter: Ne!

Richter: Deinen Sie den Verfasser des Schriftstiles?

Angestellter: Ne!

Richter: Deinen Sie den Verfasser des Schriftstiles?

Angestellter: Ne!

Richter: Deinen Sie den Verfasser des Schriftstiles?

Angestellter: Ne!

Richter: Deinen Sie den Verfasser des Schriftstiles?

Angestellter: Ne!

Drucker, die diese Vorsicht nicht gebrauchen, sind auch schon genug um ihre Concessions gelommen. Heutzutage, wo eben der Nachweis zur Befreiung zum Druckereigewerbe nicht mehr geführt zu werden braucht, ist das ja gefährlich nicht mehr, denn jeder Schnäppchen- und Schneider hat das Recht, die Concessions zum Betrieb des Buchdruckergewerbes nachzumachen, und muß er diese auch erhalten, wenn er sonst ein unbefestigter Mann ist. Da fände sich also leicht ein Stellvertreter.

Diese §§ 34 und 36 sind allerdings dadurch bedeutend abgeschwächt; sie enthalten aber dennoch eine gewisse Härte. Hat also jemand z. B. ans Verschaffen einer Druckschrift innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zwei Mal die Firma vergessen, worauf sie gesetzlich stehen muss, so kann der Richter auf den Verlust zum Gewerbebetriebe erklaren; passt das in derselben Zeit zum dritten Male, so bleibt dem Richter weiter nichts übrig, als mit der ganzen Streng des Gesetzes gegen den Unbedachtfaulen vorzugehen, so leid ihm dies auch wol thun mag.

Es erblebt also aus diesen Wenigen, daß solche preußischen Bestimmungen gar nicht mehr zeitgemäß sind. Lassen sie sich auf eine Weise umgehen, so sind sie also zwecklos und nutzen demnach nichts, treffen sie auf anderer Seite, so ist dies am Ende härter, als es die gesetzgebenden Faktoren bei Erfahrt jener Bestimmungen jemals geahnt und gewollt haben und somit die Aufhebung solcher Paragraphen erst recht wünschenswert.

P. S. Die Plenarität des Reichstages vom 26. Mai bringt uns schon etwas Nächstes, wenn auch nicht Erhebliches, über das Schicksal der „freien“ Preß. Der § 137 der Gewerbeordnung wurde nämlich in jener Session in folgender Fassung angenommen: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Unterföhrungen des Gewerbebetriebes, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden. Ausnahmen von diesen Grundsätzen, welche durch die Steuergefele begründet sind, bleiben so lange anstrengt erhalten, als diese Steuergefele in Kraft bleiben. Ebenso beweist es bei den Vorschriften des Landesgesetzes, welche die Entziehung der Beugniß zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes durch richterliches Erkenntnis als Strafe im Falle einer durch die Preß begangenen Handwerksordnung vorschreiben oder zulassen. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Beugniß zum Ausgabe von Druckschriften und zum Betrieb derselben innerhalb des norddeutschen Bundesgebiets in Verwaltungswege entzogen werden, werden hierdurch aufgehoben.“ Es heißt das mit geringer Umformulierung so viel: „Es bleibt halt beim Alten!“ Bedauern wir uns bei unserem Volksvertreter!

## Bereins-Nachrichten.

Gg. Berlin, Ende April. Wenngleich durch die am Vortrage ausgeföllte Sitzung die Zahl der Beurtheilungen in diesem Monat von vier auf drei fiel, so war die Thätigkeit des Vereins nichtsdestoweniger eine anstrengende und besonders regenreiche. Zunächst wurde ein Protest des Herrn Kuhmey gegen seinen von Dresden aus bearbeitete Ausflüsse aus dem Bereich zum Rechtsamt mitgetheilt, worauf der Vorstand die weitere Verhandlung übernahm. — Außerordentlichen haben wir neben einer allgemeinen Kundgebung für Einführung eines Normaltarifs, eines Unterhaltungsreglements zu geben, welches in sehr ausführliche Weise von einer Commission auf Antrag einiger Mitglieder ausgearbeitet war, den materialen Interessen der Vereinsmitglieder mehr Rechnung zu tragen. Die Unterhaltung bekränzte sich vorläufig auf Blätter und Aufsatz zum Kranftgeld. Der Monatsbericht des Vorstandes enthielt u. a. eine Ausarbeitung des Beschlusses bei Refusant, die eigentlich bei einer Steuer von so geringer Höhe (1 Sgr. pro Woche bei Beschäftigung) gar nicht vorkommen sollten. Hören wir, daß auch diese Blätter bestimmt werden. — Von auswärtigen Buchdruckerangelegenheiten beschäftigt uns — neben einer Nachricht aus Stettin — hauptsächlich die Geister Kreise, die einem Collegen Aulus zu einem ausgedehnten Vortrage nach den Quellen unserer Fachjournale sowie des Berrier, „Bius“ gab; auch fanden noch einige Worte über die Greife der Buchdrucker dorthin Platz. Eine Sendung von 100 Thaler für die Geister Collegen wurde ohne Widerspruch genehmigt. — Von bedeutender Interesse und entsprechender Erfragweite waren die Debatten über die Generalsammlung unserer Franken-, Sterbe-, Kriege- und Juvalidenlaube. Nachdem einmal das Geschäft des Kranftvereins uns den Eintritt in den Saal für uns bestellten Saal verwehrte, fand die Generalsammlung am Sonntag, den 9. Mai, statt und trug der Verein einen glänzenden Sieg davon. Als Circoquinthei wirkt, daß der Vorstand unseres Vereins die Strafe der Kranftvereins als eine „Schreibung“ ausgelegt wurde. Damit die für die Generalsammlung angelegte erste Sitzung am Sonntag, den 24. April, nicht stattfinden könne, haben die Kranftverein schnell die Arbeit eingestellt, haben sie an den nämlichen Tage in derselben Local — nur zwei Stunden früher — eine Verhandlung angezeigt. Wie man solche Kinderchen nur denken kann, ist uns bei der bekannten Intelligenz der Buchdrucker unglaublich. Der Thatsaustand ist kurz folgender: Der Birth hatte unsern Kranftverein das Local zugestellt; sei es nun, daß durch Begeisteitung das Local zugestellt sei; oder, daß es sei, daß durch Begeisteitung der Birth glaubte, bei 2000 Kranftverein ein besseres Geschäft zu machen, als bei einzigen hundert Buchdruckern — genug, die Kranftverein waren zweit getommen, folglich müßten sie auch zweit — und unsere Beurtheilung wurde auf 14 Tage verschoben. Das war nun aber nicht aufgehoben und der Triumph kam nur 14 Tage später. — Also als sonst dringt jetzt das Interesse für allgemeine Arbeitsersachen bei uns durch und registriert vor heute mit Vergnügen, daß zwei Anträge mit zusammen 60 Unterschriften hinsichtlich der Kranftverein das Ergebnis erlangten, was selber Einzelnen bei ähnlichen Gelegenheiten nicht möglich war. Die Anträge lauteten übereinstimmend auf Überweisung von 50 Thaler aus Vereinsmitteln an die freitenden Kranftvereine und wurden von einer sehr zahlreichen Bevölkerung gegen zwei Stimmen angenommen. Gleichfalls wurde auf Aufforderung eines Mitgliedes beschlossen, eine Sammelliste durch die Offizinen gehen zu lassen — wie dies alle anderen Gewerke thaten — um jeden der Unterkünfte privat in Gelegenheit zu geben, die gerechten Forderungen der Buchdrucker Kranftvereins zu unterstützen, deren Sieg jetzt allgemein bekannt sein dürfte. (Die Schriftsteller hatten in ihrem Verein bereits vorher die Circulation einer solchen Liste beschlossen.) — Herr Dr. Max Hirsch, der bekannte Agitator für Gewerbevereine mit der Devise: „Freiheit zwischen Kapital und Arbeit“ hatte im Reichstage die Auseinandersetzung fallen lassen, daß seine Gewerbevereine nicht ausschließlich im Interesse der Arbeitnehmer gegründet seien, sondern es sei das gerade Gegenteil der Fall. Wir haben nie etwas anderes gehört, wundern uns aber aufmerksam über diese Wörter. Da dergleichen Vorgänge jetzt ein höheres Interesse gewonnen haben, so verfasst ein Mitglied die betreffende Note des Herrn Dr. Max Hirsch, sowie diejenige,

§ 30 verhindert Strafe, sofern die Druckschrift ein Vergehen enthält, mit einer Verbüßung bis Gedenktag. Sofern ein Druckschriftsteller in vier Jahren § 30 und 24 wegen Beleidigung der Druckschrift nicht mehr davon abschont, so darf die Beleidigung wiederholt werden. Wenn der Verfasser, nach den Gegebenheiten, noch den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist; wenn der Herausgeber oder Herausgeber, oder Verleger zu der Zeit, in der der Druck erfolgt, im Besitz der preußischen Rechtsbehörde seinen verbindlichen Vertragsstand hatte, oder

§ 30 verhindert Strafe, sofern die Druckschrift ein Vergehen enthält, mit einer Verbüßung bis Gedenktag. Sofern ein Druckschriftsteller in vier Jahren § 30 und 24 wegen Beleidigung der Druckschrift nicht mehr davon abschont, so darf die Beleidigung wiederholt werden. Wenn der Verfasser, nach den Gegebenheiten, noch den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist; wenn der Herausgeber oder Herausgeber, oder Verleger zu der Zeit, in der der Druck erfolgt, im Besitz der preußischen Rechtsbehörde seinen verbindlichen Vertragsstand hatte, oder

§ 30 verhindert Strafe, sofern die Druckschrift ein Vergehen enthält, mit einer Verbüßung bis Gedenktag. Sofern ein Druckschriftsteller in vier Jahren § 30 und 24 wegen Beleidigung der Druckschrift nicht mehr davon abschont, so darf die Beleidigung wiederholt werden. Wenn der Verfasser, nach den Gegebenheiten, noch den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist; wenn der Herausgeber oder Herausgeber, oder Verleger zu der Zeit, in der der Druck erfolgt, im Besitz der preußischen Rechtsbehörde seinen verbindlichen Vertragsstand hatte, oder

§ 30 verhindert Strafe, sofern die Druckschrift ein Vergehen enthält, mit einer Verbüßung bis Gedenktag. Sofern ein Druckschriftsteller in vier Jahren § 30 und 24 wegen Beleidigung der Druckschrift nicht mehr davon abschont, so darf die Beleidigung wiederholt werden. Wenn der Verfasser, nach den Gegebenheiten, noch den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist; wenn der Herausgeber oder Herausgeber, oder Verleger zu der Zeit, in der der Druck erfolgt, im Besitz der preußischen Rechtsbehörde seinen verbindlichen Vertragsstand hatte, oder

in welcher er sich gegen den Normal-Arbeitsstag erhob. Eine Diskussion schloss sich daran. — Außer Vorträgen haben wir neben dem bereits oben erwähnten über die Geister-Große noch den Literaturvortrag des Herren Dr. Schreyer-Dresdener oder zweite schlesische Schule: Simon Dach, Gryphius u. s. w.) zu erwähnen. — Fügten wir hieran noch die Mitteilungen, daß bereits am 28. April — 14 Tage nach Abfertigung — ein Dichtungsschreiben aus Genf verlesen wurde, daß überhaupt die Geister es nicht unterlassen haben, uns zahlreiche Mittheilungen zu machen und wir so immer auf dem Laufenden waren — daß wir ferner zu unserm Bedauern aus der letzten Rechnungsliste unserer großen Kasse erschien, daß mit Beiträgen des Gesundheitsfests — aus welcher Nachzahlungsfestlichkeit schon so manchem Unannehmlichkeiten erworben sind — noch circa 220 Mitglieder unserer Local-Finanzabteilung fehlten — daß endlich die Liste zur Einzeichnung in die Verbands-Finanzabteilung jetzt in den Officen circuliert, aber wegen der Weltausstellung unserer Weltstadt nur langsam vorwärts kommt — so richten wir noch an unsere Vereinsmitglieder die Bitte, mit ihrem bisher so zahlreichen Besuch der Vereinsveranstaltungen nicht nur fortzufahren, sondern auch während des Verhandlungen möglichst die förmlichen Unterhaltungen zu unterlassen, die dem Sprecher eben so unangenehm sind, wie dem Hörer, und sich nach Schluss der Versammlung gemütlich beim Gläser Bier viel angenehmer abzuholen lassen.

— d) Hamburg-Altona. (Ausserordentliche Generalversammlung am 9. Mai.) Nach Eröffnung der Versammlung machte der Präses Mitteilung über einen von einem Collegen in Umlauf gebrachten Aufzug zur Unterstützung der Berliner Zimmerer, und erinnerte die Mitglieder des Vereins um recht zahlreiche Beteiligung an den humanen Werke. — Auf der Tagesordnung standen als Hauptgegenstände der Berathung und Beschlussfassung die Tarifangelegenheit und die Frage der Frauenarbeit. In Bezug auf die erste Angelegenheit lag ein Antwortschreiben des Principalvereins aus die denselben zugegangen, schon in Nr. 18 d. Bl. bezeichnete Aufchrift vor, in dem sie den Buchdruckerverein zu veranlassen suchen, von der Einführung des Tarifs abszusehen, und ihre Ablehnung desselben dadurch motivieren, „daß die eigentümliche Lage unseres Geschäfts in Hamburg-Altona fast nur festen Wochenlohn gestatte, und deshalb ihrer Ansicht nach die Feststellung eines Tarifs unausführbar erscheinen lasse, der den weniger fähigen Arbeiter zu hoch (derselbe stellt ein Minimal-Wochenlohn von 15 Mark = 6 Lst. sej.) den gesuchten vielleicht noch zu niedrig entschädigen würde, und daß deshalb der Punkt der freien Bereinigung überlassen bleiben müsse, wobei der tüchtige und geschickte Arbeiter schon jetzt seinen entsprechenden Lohn erhalte und auch jederzeit erhalten würde; die Lage derer, die durch Einführung des Tarifs wohrscheinlich ihre Condition verlieren würden, würde eine traurige sein, da die Zahl derselben nicht gering sein dürfte; von einer Abstimmung auf die Preise für Druckarbeiten glaubten die Principale sich keine Erwartung machen zu dürfen, da die Concurrenz selbst von auswärts, mit sehr billigen Anrechnungen, eine stets größere würde und gleichzeitig eine Erhöhung der Preise den Büchsen gegenüber einen nicht unbeträchtlichen Teil der Accidenzarbeiten den Steindruckern zuführen möchte.“ In der hierüber eröffneten Debatte wurde auf den Widerpropos hingewiesen, in welchem sich die Principale befanden, da sie erst mit gehoben, einen Tarif zu entwerfen und dann die Feststellung eines solchen als unausführbar hinstellten. Eine freie Bereinigung zwischen Principal und Gehilfen sei nur möglich, wenn der Verein hinter letzteren steht. Die Furcht der Principale, daß die Accidenzen den Steindruckern in die Hände getrieben würden, wurde für unbegründet gehalten, da die Erhöhung des gewissen Geldes um 1 Mark (2 Lst. Sgr.) die einzelnen Accidenzen nur um ein Unbedeutendes verhöhen würde. Auf Mitteilung des Präses, daß einige Principale ihm gegenüber den Wunsch geäußert, die Fassung des Entwurfs des Tarifs in Betrieb der Extrafinden, die bei Berathung deselben geändert war, beizubehalten, ging man darauf ein, den betreffenden Vorschlag rückgängig zu machen und die Fassung des Entwurfs anzunehmen. Nach Schluss der Debatte über diesen Gegenstand wurde folgender Auftrag angeworben: „Begleiter der abschneidenden Antwort der beiden hiesigen Principalvereine, in Betrieb des einzuführenden Tarifs, besuchte der Buchdruckerverein in Hamburg-Altona: 1) der in der Verhandlung des Buchdruckervereins am 14. März beschlossene Tarif, resp. mit der heute angemommenen Änderung direkt als Grundlage der Berechnung des Arbeitslohns der hiesigen Buchdruckergehilfen; 2) es wird den Mitgliedern des Vereins zur Pflicht gemacht, mit allen Kräften für die Einführung des Tarifs einzutreten; 3) der 1. Juli d. J. gilt als derjenige Termin, bis zu welchen der Tarif in allen Druckereien durchgeführt sein muß; 4) der Vorstand wird beauftragt, die zu diesem Zwecke, wie zur späteren Aufrechterhaltung derselben, nötigen Maßregeln zu veranlassen!“ — Der Präses berichtigte dann über die letzte Verhandlung des alten Principalvereins, in welcher der Vorstand, resp. Gehilfenedeputation, anwesend war und aufgefordert habe, die Statuten genannten Principalvereins zu halten und die Mädchensarbeit wieder aufzufinden, da durch die das Statut wesentlich verletzt worden sei. Der Principalverein habe hiergegen gestanden, daß die Mädchens keine Lehrlinge seien, was aber dadurch widerlegt worden, indem man erklärt habe, daß Jeder, welcher in einer Druckerei lerne, Lehrling sei. Weitere Mitglieder des Principalvereins hätten auch dieser Ansicht beigestimmt und sei dann von Herrn Schiele ein Auktum gefordert worden, welches bei Annahme desselben die Mädchensarbeit auf schoneste Weise rüdigstig gemacht hätte, dieser sei aber gar nicht zur Abstimmung gelangt, sondern einfach folgender Beschuß gefaßt: „Der Principalverein kann auf den Auftrag des Vorstandes des Buchdruckervereins, resp. der Deputation der Gehilfen, vom 18. April d. J. nicht eingehen, wenn nicht zuvor die Arbeit in den Druckereien der betreffenden Herren wieder aufgenommen ist; dann wird die Frage, ob das Beschäftigen von Frauengenossen als Scherinnen in Druckereien als Eingriff in das Lehrlingswesen zu betrachten sei, in Berathung gezogen werden.“ Diesem Beschuß fast wörtlich gleich hatte die neue Principalverein, wie ein von denselben eingegangenes Schreiben beurtheilt, beschlossen, die beiden Gehilfenedeputationen der Principalvereine. Von Seiten der Gehilfen wurde darauf hingewiesen, daß wir eigentlich über die ganz Sache keine Verhandlungen mit den Principale zu pflegen, sondern dieselbe einfach zur Verbandskasse zu machen hätten. Was den ersten Theil unseres Beschlusses vom 18. April anlangt, so sei dieser eigentlich sehr unwichtig, da das Hauptmerkmal der Sache in der Heraushebung des Lohnes liege, woraus man folgere, daß man die Frauen, wenn sie als Sekretären zugelassen würden, immer und immer wieder werde hinzuweisen müssen. Der Präses theilte hierauf mit, daß die Frauenarbeit noch nicht Sache des Verbandes sei, daß aber der Präsident des Verbandes sich schon dahin ausgesprochen habe, diezelle als solche zu erklären und bei dem nächsten Buchdruckertage zur Berathung und Beschlussfassung zu bringen. Von einem Mitgliede des neuen Principalvereins wurde der Beschuß deselben vertheidigt, indem er ausführte, daß der neue Principalverein sich nicht für die Frauenarbeit erklärt habe, sondern dadurch nur beweisen wolle, daß die betr. Druckereien für Verbandsmitglieder wieder gebraucht würden; übrigens sei man sich über die Verhältnisse des Vereins und des Verbandes gar nicht recht klar gewesen. Der Präses entgegnete hierauf, die Sache liege im alten Principalverein etwas anders, da man sich dort in Hinsicht auf die drohende Tarifangelegenheit vorwiegend für die Frauenarbeit erklärt habe (sie in meinem Bericht in Nr. 18 d. Bl.

ausgesprochene Vermuthung bewahrheitete sich hierdurch). Ein Mitglied des alten Principalvereins teilte das Verfahren des Buchdruckervereins in dieser Augsgelegenheit und nannte es einseitig, worauf ihm aber das Verhältniß des letzteren Vereins zum alten Principalverein in der Weise dargelegt wurde, daß wir nur durch die ständische Verfaßung dieses Vereins zu unserm Vorbehalt veranlaßt werden. Wie diese Alte Mitglieder des alten Principalvereins und durch den Übergang der Extra-Unterstützungskasse in den Vereinskasten vollkommen berechtigt, in der vorliegenden Angelegenheit zu beschließen, nicht aber sei der Principalverein zu dem von ihm gefassten Beschuß competent. Wie es sich hier gelten gemacht habe, herrsche in den Principalvereinen wenig verschämlicher Geist, und sei es deshalb für den Buchdruckerverein unvorteilig, die von jener Seite angebotene gebrechliche und hohe Brüder zu betreuen. Nach Schluss der Debatte gelangte folgender Auftrag zur Abstimmung und Annahme: „Der Buchdruckerverein in Hamburg-Altona beschließt: Die von den Principalvereinen überwundene Beschlüsse seien so sehr außerhalb der Kompetenz dieser Vereine, da der in der Vereinsversammlung am 18. April gefasste Beschuß in Betrieb der Klindigung nur eine Maßregel seitens des Vereins war, daß der Verein sich genügend sieht, bei dem gefassten Beschuß zu beharren und beauftragt den Vorstand, resp. Gehilfenedeputation, in Sachen des Lehrlingsbruchs die notwendige Maßregel in dem in der Generalversammlung angeschlossenen Sinne zu ergreifen.“ Nun aber von den Büchdruckervereins ein Entgegenkommen der Principale gegenüber zu constatiren, mache der Präses einen Vermittelungsvorschlag dahin, daß der Buchdruckerverein gegen die Zeit in den betreffenden Druckereien stehenden Mitglieder des Vereins nicht vorgehen und den Status quo bis zur Antwort der Principalvereine, die bis zum 1. Juni erfolgen muß, beibehalten will, welcher allgemeine Zustimmung fand. — Zwei Gründe um Aufnahme in den Vereinskasten und eine um Aufnahme in den Verein fanden dadurch ihre Erledigung, daß den Betreffenden der Eintritt unter Nachzahlung der Beiträge seit Gründung des Vereins, resp. unter Zahlung des gewöhnlichen Eintrittsgeldes gefasst wurde. — Nach Schluss der Berathung der Tagesordnung riette der College L. Serson noch einige Worte hinsichtlich seines Scheiben (hierbei Adressen in Nr. 21 d. Bl.) an die Verhandlung. Er sprach u. A.: Was der Einzelne auch immerhin für die Gemeinntheit thue, es geschehe immer aus Eigennutz. Er habe z. B. durch sein Wirken im Vereine bestimmt, durch daselben seine Quartier nicht vermieten...“

— Wir fordern Herrn A. Heppel, den vor Jahresfrist noch so begleiteten Redner für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, den ehemaligen Arbeitercandidaten Berlins für den Reichstag, den Vertreter des Gedächtnis „Athenäum“, das ihn an die Auflagebank brachte, die Armen gegen die Bestehenden aufgezogen zu haben, auf, an den Reichstag folgende Petition zu richten: Der Reichstag wolle beschließen: 1) alle Dienstgen, welche einen guten Leumund haben, werden unter politische Kontrolle gestellt; 2) die Dienstgen, welche nicht mehr tätig zur Arbeit oder nicht im Besitz für ihre Lebensunterhalt ausreichender Subsistenzmittel sind, werden nach Gayenne exportirt.

Hamburg, 27. Mai. Am vergangenen Sonnabend hatte der Hamburg-Altonaer Buchdrucker-Principalverein abermals eine Versammlung seiner Mitglieder und der Deputation der Gehilfen beauftragt, um von einem denkselbigen von genannter Deputation zuvergangenen Schreiben, welches den Beschuß der Versammlung des Buchdruckervereins vom 9. Mai betreffs der Frauenarbeit enthielt, Mitteilung zu machen. Es blieb aber auch nur bei dieser Mitteilung, denn zu einem Beschuß, der eine baldige Erledigung der freilich Fragen erheben ließe, kam es nicht; die hiesigen Principale schienen vollkommen ratslos zu sein. Um aber wenigstens nicht ganz unverrichteter Sache auszuseinander zu gehen, einigte man sich schließlich dahin, mit dem neuen Verein Hamburg-Altonaer Buchdruckerprincipale gemeinschaftlich über die Angelegenheit zu berathen. Bei sich gehalten auf das Resultat dieser Berathung. — Bei etwaigen Conditionsanverbiethungen wolle man sich zwar an Herrn Fedr. Edm. Schulz, Gildeckerweg 7, wenden, welcher in allen Fällen bereitwillig Rath und Ratsunst ertheilen wird.

At. Prag, 30. Mai. Wenn wir unseren Collegen und Lesern des „Corr.“ bis jetzt gewöhnlich nur Klageleider von hier aus anzuhören geben, so muß es um so mehr erfreuen, wenn sich endlich einmal ein andrer Melodie, ja wenn sich ein lebhafter „Marx“ hören läßt. Man scheint allmählich sich aus dem Schummer rittern zu lassen und zu den Einsicht zu kommen, daß es in unsrer hierortigen Verhältnissen anders werden muß, sieht aber auch zugleich ein, daß dies Anderswoeden nur durch Einigung der Collegen zu erreichen ist. — In letzter Beziehung ist man deshalb seit längerer Zeit bemüht, den hiesigen Buchdruckerverein durch Heranziehung der Collegen zu verstärken, um etwas Gemeinsames in Tarifangelegenheiten zu thun. Es wurde somit zur Berathung eines 10 Kreuzer-Tarifs gefragt, und nach 4—5 Tage später zeigte es sich in der erst seit 3 Monaten neuerrichteten Druckerei des „Tagesblattes für Böhmen“ von D. Luh, daß nicht lauges „Rathen“, sondern „Thaten“ hilft. Die in dieser Zeitung lebenden 8 Collegen wandten sich gestern (Samstag) Nachmittag schriftlich an ihren Factor, stellten ihm ihre Bedürfnisse und fügten die „Notable“ hinzu: „Im Falle der Nichtgewährung solle das betreffende Schriftstück als vierzehntägige Kündigung betrachtet werden. Da abfälliger Bescheid eintrat, wurde von sämmtlichen Zeitungsschreibern gefindigt und die übrigen im Werk- und Accidenztag beschäftigten 8 Seger glaubten ihre Collegen am besten unterstützen zu können, wenn sie bei Verweigerung des Geforderten auch klügten; letztere gefasst auch noch gründlichst, indem nur die Accidenzseger blieben, sich dagegen aber verwöhnten, später im Zeitungsal verweigert zu werden, um nicht ihren Collegen entgegenzuwerfen zu müssen. — Vorlesender Hall muß nun so mehr erfreuen, der sich einmal zeigte, daß in Prinzipien sich am hiesigen Drei aus anderer Geist regt macht, denn Scheder und Deutsche gingen Hand in Hand; man handelte nicht als Ego, nicht als Deutscher sagen, daß man ohne lauges Verhandeln und Raths die größte Entscheidung und gutes Zusammenhalten erreichte. — Diesen Vorgang unserer auswärtigen Collegen zur Nachricht bringend, bitten wir: etwaige Conditionsanverbiethungen mit Vorlieb anzunehmen!! — Hoffentlich wird es uns dann möglich, dadurch weiteren Bescheid über die Lage unsrer Sache ertheilen zu können.

Aus Schwerin geht uns die Nachricht zu, daß der Seyer Adalbert Nills aus Raudnitz bei Leitmeritz (Böhmen) dort 5 Monate konditionierte, ohne sich zum Verbande zu melden. Da derzeit jetzt abgereist ist und mutmaßlich seine frühere Verbandslegitimation bei Erhebung des Batiaciums präsentieren wird, so ist ihm diese abzunehmen und an das Verbandspräsidium einzufinden. — Der Seyer A. Voigt aus Gardelegen (früher bei C. Kühn in Berlin) verfügte dort zu visitieren, wurde aber abgewiesen. Auf Voigt ist also ebenfalls falls zu achten.

Leipzig, 1. Juni. Das in der vorigen Nummer schon aufgedeckte Schriftstück des hiesigen Buchdruckervereins lassen wir seinem Hauptthale nach wörtlich folgen, einmal, weil dieser Verein darin zum ersten Mal saglich antritt und sein Programm öffentlich dokumentirt, und das andere Mal, weil die darin fundgebohnen Ausführungen viel Neulichheit mit den Einsichten der Gegner in anderen Städten haben. Da das Schriftstück unseres Mitgliedes gegenüber keiner Widerlegung bedarf, ein solche sogar jedes Verbandsmitglied ausreichend übernehmen kann, so befinden wir uns für heute ebenfalls bloss auf kurze Erwähnung, da sonst keinerlei Voraussetzung, daß unsre Gegner bisher ihre Prinzipien so offen bekennen, als wie uns eines solchen Bekanntes rühmen dürfen. — Mit Umgehung der Einleitung heißt es in dem betr. Circular also:

„Der größte Theil von uns gehörte Fehler ebenfalls zu Denigen, welche bei Beginn der Kostenstreitigkeiten auf Abänderung der Statuten und in Folge desselben auf eine der Zeitverhältnisse entsprechende Kostenverwaltung drangen. Das Umgehen in den Statuten und die vielen zu Tage getretenen Nebelstände rechtfertigen ein solches Drängen gewiß in hohem Grade. — Was wir wünschten, geschah; die Statuten wurden geändert und dadurch die

Beratung einfacher und übersichtlicher, Einnahmen und Ausgaben strenger Kontrolle unterworfen und der Gesellschaft alle Rechte eingeschränkt, die wir als unserm Interesse liegend beanspruchen. Auszubauen giebt es allerdings immer noch, aber wir wollen dies mit Mäßigung und Umsicht thun."

(Dennoch ist also eingedenknermaßen Vieles faul in unserem Kasinowesen! Gut. Die Rechte, welche der Gesellschaft nach dem 1866er „Musterstatut“ der Gegner zugeschen, sind auf das höchste Maß beschränkt, wie die Proteste der drei Prinzipale an Grund ihrer Mandate beweisen. Die Gesetze gestehen uns mehr Rechte zu, als wir jetzt behalten, und wir haben uns diese Rechte durch die Generalversammlungen zu erwerben gehuft und erwartet, dabei auch „Mäßigung und Umsicht“ genug gezeigt.)

„Ein kleiner Theil unserer Collegen geht weiter, geht zu weit und will trotz vielfach gemachter bitterer Erfahrung die Geder jedem Beliebigen anvertraut wissen, und dies nur, um den Prinzipale fogen zu können: „Ihr seid nicht mehr als wir!“ Ist dies nicht eine kleinliche Prinzipientreterei? Ein Trost ohne Zweck und Bedeutung? Sollen wir diese Prinzipientreterei zu Rüde unsere Fonds unsicher machen, sie unchristlich Gefahren aussehen?“

Nach den Statuten, welch wir annehmen, muss ein Principal die Geder verwalten, also ist ein „Beschließer“ in Aussicht genommen, es sei denn, dass der Buchdruckerverein nur drei Prinzipale in Leipzig dieses Vertrauen würdig hält. Den Stimme nach ist das nur zu verstehen und der Buchdruckerverein kennt ja die Prinzipale so gut, dass er denselben dies Amtmuthzeugnis schon ausstellen kann. Die vielen bitteren Erfahrungen sind unter den Prinzipale gemacht worden, denn bis jetzt haben nur solche an der Spitze gestanden, mit ihnen gewohnt diese allein nicht einmal den genügenden Schutz und verbüthen auch keine Bertheile.)

„Dieser kleine Theil schwärmt ferner für Ideale, deren praktische Verwirklichung in das Reich der Unmöglichkeit gehört, rüttelt und schüttelt deshalb überall an den Lokalstätten, um Centralstätten für ganz Deutschland zu gründen, untergräbt die Collegialität und zerstört so in blindem Eifer das bewährte alte, ohne etwas Neues, Lebensfähiges geschaffen zu haben. — Die Centralstätten mögen sich auf dem Papiere sehr schön auszeichnen, aber die praktische Ausführung wird noch manchen gesteuerten Thaler verfließen, bis jene Idealisten zu der Überzeugung kommen werden, dass es Lustschlosser waren, die sie bauten. Noch sind die Baumeister aber selbst nicht einig, was sie wollen. Das Verlangen, unsere Kassen jenen Ideen blühndes zu opfern, ist groß und wir warnen vor diesen trügerischen Spielen, dass dem wir auch das Wenige, was wir haben, noch verlieren können. In Halle ist die Witwenstätte bereits getheilt worden. Dieselben Ansichten öffnen sich uns.“

Der kleine Theil war mit 330 Stimmen am Platze und gebietet in Summa über 500 Stimmen. Die Kosten zu opfern oder in dem Sinne zu centralisieren, wie es beim Gutenbergbunde projectiert war (durch Zusammensetzung der Geder nämlich), wird nirgends verlangt. — Zu 3 Jahren läuft sich nicht das schon geschaffn, wozu Andere 30 und mehr Jahre gebrauchten. — Die Collegialität untergraben wir nicht, wenn wir aus praktischen Gründen den stürmenden Forderungen des Berths, der den Buchdrucker mehr als bisher zur ewigen Wanderfahrt drängt, durch centralistische Einrichtungen vor Schaden zu schützen suchen. Centralisten in unserem Sinne

heigt: Einen Punkt (eine Kasse) schaffen, die seine Grenze kennt und in die man von jedem Orte aus steuern kann, an der man sich mitthins überall seine Rechte wahrt und nicht, wie jetzt, wenn man aus einer Stadt in die andere überseheln muss, auch die Rechte hinter sich lassen und an anderen Orten mit anderen Pflichten andere Rechte erst wieder erwerben muss, wenn das überhaupt noch angeht. — Obwohl wir Grund und Ursache der „Theilung“ der Habschischen Witwenstätte kennen, gehen wir auf diese Auseinandersetzung nicht ein, da man das von Halle aus schon besorgt wird. Denen Auseinandersetzungen werden wir dann über die nötigen Büchschlüsse auf die hiesigen Kasen antreten. Also darüber später.“

Angenommen, diese Centralstätten-Eräume verwirklichen sich,

es würde alles, wie man denkt, so treten Euch wieder die strengen Paragraphen der Verbandsstatuten wie drohende Geißelster entgegen.

Ihr habt so manches Jahr gesteuert und denkt nun bald die Freiheit Steuern zu gestehen, da findet man es für nötig, ein Exemplar zu statuiren: Ihr werdet in Folge Beschlusses aus dem Verbande gestrichen und all Euer Steuern war umsonst! Ihr seid der größten Willkür preisgegeben! Ihr übertrieben nicht, lest die Verbandsstatuten, da steht § 7: „Die Ortsvereine sind für ihre Mitglieder verantwortlich, sie haben demgemäß darüber zu wachen, dass jedes einzelne Mitglied allen bestehenden oder noch zu feststellenden Beschlüssen unvergänglich nachkommt, und wenn dies nicht geschieht, dessen Auslösung zu verfügen.“ Als diesem Statut siehest du noch viele solche Paragraphen anführen, denen Rechtsrat allemal der Abschluss ist.“

(Der § 7 des Verbandsstatus lautet nicht so, wie sich Geder genügend überzeugen kann, und die Geschäftsordnung ist nur eine Konstruktion; die jetzige ist vom Buchdruckertage nicht einmal festgestellt, mitunter provisorisch. Überhaupt deutet sich Sinn und Wortlaut der Geschäftsordnung ihren Charakter an, nämlich „ein Leitfaden neben dem Statut für die Verwaltungsbemühungen zu sein.“ — Das Ausschließen aus den Kasen geht nicht so schnell, wie man den Leuten glauben machen will, und überall auch bloss durch Generalversammlungsbeschluss; außerdem sind die Kasen und die Vereine fast durchgängig getrennte Körperchaften. Was den Ausschluss jedoch bloss aus dem Vereine betrifft, so hat man in Leipzig über Streng in dieser Hinsicht nicht zu klagen, denn hier ist seit Jahren erweitsch keiner ausgeschlossen worden, der sich dieses nicht durch Betrug zu zugezogen hätte. Dagegen wird man wohl nichts einwenden wollen?)

Wir glauben genug gesagt zu haben, um jedem die Sachlage klar überblicken zu lassen, und thießen nur noch mit, dass wir zu der morgenden Generalversammlung folgenden Antrag gestellt haben: (folgt der für die Generalversammlung bestimmte Antrag). — Collegen! Noch einmal bitten wir Euch, bedenkt, was Ihr thut, ehe es zu spät ist! Lässt Euch nicht durch schöne Redensarten beobachten, helft uns unsere Kasen erhalten, immer besser auszubauen, lasst uns nicht Va bangen damit spielen! Bedenkt, dass auf jene angestrebten Centralstätten alle politischen Ereignisse vernichtend einwirken können; bedenkt, welche Verwaltungsschäden dieselben verschulden werden, ehe man an Involutionen und Witwen denken kann! Bedenkt das Alles und handelt danach. — Schliesslich rufen wir Euch noch zu: Besamt an keinen Fall morgen die Generalversammlung! — Jede Stimme ist von grossem Werth; es handelt

sich darum, Alles zu verlieren und Alles zu gewinnen! — Leipzig, den 22. Mai 1869. Der Leipziger Buchdruckerverein.“

Unterschlagklassen sind durch politische Ereignisse nicht mehr und nicht weniger gefährdet, als jedes andere Privateigentum, und zur Zeit der Auflösung des Gutenbergbundes hat man bloss die „Vereinsbildung“ hier und da mit Beschlag belegt, nicht die „Kassen“ geladen! Die Geschichte und die Leiter des Gutenbergbundes kennen und launten wir ganz genau; wir und Tausend andere Collegen wissen einen Unterschied zwischen Sonst und Jetzt zu machen: nur der Leipziger Buchdruckerverein hat seine eigenen Anschauungen und hat diese bisher noch geheim verdeckt. Heute könnten wir zum ersten Mal diese Anschauungen gegenstetzen; sachlich und richtig genug waren wir vor dabei? Fertig sind wir aber noch lange nicht, und bringen Weiteres gelegentlich.)

Infolge unserer Auflösung in Nr. 19 des „Corr.“ sind für den Jubilar Nicolai in Cottbus eingegangen von Baulen 2 Thlr. 15 Sgr., Hildesheim 1 Thlr., Guben (Principale und Gehilfen) 4 Thlr. 10 Sgr., worüber hiermit dankend quittir

Die Görlicher Typographia.

## Quittung über Verbandsbeiträge.

### Ordentliche Beiträge.

Hannover, Gauverband. 3. u. 4. Du. 1868 u. 1. Du. 1869. Hannover 27 Thlr., Hildesheim 3 Thlr., Helmstedt 5 Sgr., Osterode 3 Sgr., Altenburg 6 Sgr., Göttingen 1 Thlr. 9½ Sgr., Einbeck 4½ Sgr., Dannenberg 4½ Sgr., Altona 2 Sgr., Norden 4½ Sgr., Hermannsburg 2 Sgr. = 32 Thlr. 11 Sgr.

### Extrabeiträge.

Hannover 18 Thlr. 25 Sgr.

Leipzig, 1. Juni 1869.

G. Lamm.

### Briefkasten.

**Ferhand.** R. in Hannover: Der erste Abschluss über das Unterstützungs-Conto befindet sich in Nr. 19 des „Corr.“ d. J. Der zweite wird erfolgen, sobald einige noch wichtige Belege über die neuern Unterstützungsfälle, sowie rückläufige Stämme eingegangen sind.

**Redaktion.** W. in Stralsund: Sie wollen sich gef. bis zur Rückstund des zwey nächsten Monats mit einem Nachrath auf S. 30 v. Dörfel-dorf: Klein: vier Kreuzung 15 Sgr. — M. B. in T. t.: Dörfel-dorf, 19 Tage, bei Ullstein hier Königstraße. — A. K. in Lübeck: Da für die nächste Nummer ein speziell für Dörfel-dorf interessanter Artikel vorliegt, so werden wie das Dörfel-dorf eingelagert derselben Nummer einerseits. — S. in London: Danckel erhalten. — G. in Köln: Box Schlüssel des Quartals erhalten Sie bekannte Erklärung. — Hn. Hruhla in Düsseldorf: Ihnen den Namen zu nennen, sind wir nicht verpflichtet, sowohl in diesem Falle überfordert Niemanden. — v. B. in Oberhof: Der betr. Artikel soll in der nächsten Nummer, wo höher Erhöhung darüber eingezogen und sind diese erst heute, 2. Juni, mithin zu spät für diese Nummer eingegangen.

**Expedition.** Herr A. in Prag: 12 Sgr. — Herr M. in Karlsruhe: 25 Sgr. — **Besonders zu beachten!** Bestellungen auf das III. Quartal des „Corr.“ wolle man bei den Postanstalten aufgeben!

## Anzeigen.

### Die zweite Buchdruckerei

einer lebhaften Fabrikstadt Sachens von 10,000 Einwohnern, womit unser zahlreiches Accidenz seit 10 Jahren Buchhandel, Leibbibliothek, Zeitschriften-Expedition, Journalismus und andere lucrative Nebenbranchen verbunden, soll Wegzugs halber so gleich billig verkaufen werden. Auszahlung: 800 Thlr. Näheres durch Th. Hoffer in Großenhain. [488]

Eine kleine Buchdruckerei in Dresden, mit guter Kundenschaft, ist zu verkaufen. Nach Beobachten könnte auch unter sehr günstigen Bedingungen ein tüchtiger Accidenzfehler mit etwas Vermögen als Compagnon eintreten. Näheres unter Chiffre N. N. 96 durch die Exped. d. Bl.

[496]

### Eine Glättmaschine

für Papierformat, 18 2/8", die schon gebraucht, aber noch gut erhalten ist, wird zu kaufen gesucht. Druckereien, welche eine solche offerieren können, wollen den Preis und ihre Adresse gef. unter der Chiffre H. W. in der Exped. d. Bl. angeben. [493]

Im Grossherzogthum Hessen, in der Provinz Starkenburg, ist eine im besten Gaue befindliche

### Buchdruckerei

mit 1 eisernen Handpresse, verbunden mit Buch- und Schreibmaterialien, Handdruck u. c. und dem Verlage eines Wochenblattes, welches eine Seite und gute Querseiten-Einnahme sicher, besonderer Verhältnisse wegen sofort gegen baar, und zwar billig zu verkaufen. Frankte Auftragen unter Chiffre N. B. 100 bevorzugt die Expedition des Allgemeinen Anzeigers für Gesamt-Deutschland in Darmstadt. [503]

Eine Buchdruckerei mit zwei Handpressen und gutem Material ist höchst preiswürdig zu verkaufen. Offerten, unter Q. Z. 97 an das Annoncenbüro des Herrn Bernhard Freyer in Leipzig gerichtet, werden ausführlich beantwortet. [518]

### Für Buchdrucker!

In einer Mittelstadt Sachens ist eine schwunghafte Buchdruckerei, mit grosser Schnell- und Handpresse und den modernsten Schriften arbeitend, bei annehmbarem Preise, aber nur gegen baar zu verkaufen. Näheres auf in der Exped. d. Bl. sub C. E. 12 Franco niedergelegte Briefe. [512]

### Eine eiserne Buchdruckpresse,

noch brauchbar und gut, sucht gegen baar zu kaufen. Preis, Fundament und Tiegelgröße u. c. Offerten: Buchdrucker A. Horn in Homberg bei Kassel. [447]

### Maschinemeister,

ein tüchtiger, solider, der gute Bezeugnisse über selbstständige Leitung aufzuweisen kann, findet in einer Hauptstadt Badens bis Ende Juni eine angenehme und dauernde Stelle. Briefe sind unter Chiffre B. B. 9 an die Exped. d. Bl. baldig eingezuden. [509]

Gesucht auf dauernde Condition zum 1. Juli ein tüchtiger Maschinemeister. Wlh. Berens in Liegnitz. [516]

### Ein Schweizerdegen,

welcher hauptsächlich an der Presse tätig ist, findet dauernde und angenehme Stellung. Austritt sofort. [513]

M. Kraut in Bülkau.

Für meine Buchdruckerei suche ich zum 26. Juni einen tüchtigen, gelehrten Corrector. Reflectirende wollen sich unter Angabe ihrer bisherigen Werkfertigkeit und Lage eines Bezeichnungsnachweises an mich wenden. Th. Herbrich, Buchdruckerei in Flensburg. [511]

Ein solider, tüchtiger Maschinemeister findet dauernde Beschäftigung in der Banker'schen Schriftgießerei in Nürnberg. Anfragen franco. [517]

Ein Schriftsetzer, in allen Branchen der Buchdruckerei erfahren, sucht baldig Condition. Offerten bitten man unter J. K. # 8 in der Exped. d. Bl. abzugeben. [508]

Gustav Kutschbach

(Schneider's Buchdruckerei), Duerfurt.

Ein junger, gewandter Setzer, vorherirathet, sucht am liebsten in einer Zeitung, dauernde Condition. Gef. Offerten beliebe man unter J. K. # 8 in der Exped. d. Bl. abzugeben. [508]

### Für Buchdrucker.

Ein tüchtiger Accidenz- und Mustermusterfehler, der auch Kenntnis an der Maschine besitzt, sucht pro 1. August Condition. Gef. Offerten beliebe man unter G. B. 91 der Exped. d. Bl. einzufinden. [504]

### Ein tüchtiger Schriftsetzer

sucht, am liebsten in einer Zeitung, Condition. Offerten unter W. H. 99 durch die Exped. d. Bl. [499]

Den Preis von der Bischöflichen Buchdruck-Walzenmühle habe ich von heute ab auf: [499]

### 19 Thaler pro Centner

herabgesetzt und gewährt bei Abnahme von 5 Centner auf einmal angedessen einen größen Rabatt. — Die Verkaufsstellen, von wo obige Composition allein eicht und in der bekannten Vorzüglichkeit zu beziehen ist, sind außer hier: in Hamburg bei C. E. H. Schröder, in Stuttgart bei Stöffler & Viebisch, in Wien bei von Amelingen & Comp., in St. Petersburg bei Iddor Goldberg, in Mailand bei N. E. Lamberti, in Paris bei S. & M. Cornely, in Manchester bei Brunt & Schadtmann, in Washington bei E. J. Keister. Chemische Fabrik in Charlottenburg, 15. Mai 1869. Carl Lieber.

&lt;/div